

Antrag auf Spielersperre (Selbstersperre)
an die Bayerische Spielbank

Name: _____ Vorname/n: _____
 Geburtsname: _____
 Anschrift: _____ Aliasname: _____
 Geb.-Datum: _____ Geburtsort: _____
 E-Mail-Adresse und/oder Fax-Nr. (Angabe freiwillig): _____

Grund für die Sperre:

➔ **Bitte beachten Sie: Angaben sind freiwillig. Mehrfachnennungen sind möglich.
 Eine Sperre wird auch dann verfügt, wenn keine Gründe angegeben werden.**

- Glücksspielsuchtgefährdung Überschuldung
- finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten
- Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen
- Sonstiges/Bemerkungen:.....

Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre nicht postalisch oder per Fax, sondern ausschließlich

- per E-Mail erhalten
- persönlich in der Direktion der Bayerischen Spielbank..... abholen:

Zur Terminabstimmung anbei meine Telefonnummer (Angabe freiwillig):

Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung: Ja Nein

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels

<input type="checkbox"/> Pass/ Personalausweis	<input type="checkbox"/> Andere Papiere:
<input type="checkbox"/> ausländischer Ausweis
Bei Versand des Dokuments an die Spielbank:	<input type="checkbox"/> Ich habe eine beglaubigte Kopie eines der vorstehend genannten Dokumente in meinem Antrag beigefügt.

Von der Spielbank auszufüllen:
Die vom Antragsteller/von der Antragstellerin eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit dem vorgelegten Dokument überein
..... Bayer. Spielbank Name, Vorname des/der Mitarbeiters/in Ort, Datum

Mit dem Antrag willige ich – neben der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung – ausdrücklich in die **Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten** (Name, Vorname, Geburtsname, Aliasname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Lichtbilder) und Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem Beteiligten zur Durchsetzung der Spielersperre ein.

.....
 Ort, Datum Unterschrift
 2018/03/07 V2-0 Status: FREIGEGEREN Seite 1 von 3 Klassifizierung: VERTRAULICH

→ **Ich habe Folgendes zur Kenntnis genommen:**

Die **Spielersperre** ist **unbefristet**. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr.

Ein **Antrag auf Aufhebung** hat **nur dann Aussicht auf Erfolg**, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nachweist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufhebung einer Sperre keine Gründe mehr im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV für eine Sperre bestehen.

§ 8 Abs. 2 GlüStV lautet: „*Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).*“

Unmaßgeblich ist, aus welchen Gründen eine Spielersperre erfolgte. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung einer Sperre muss das **Nichtvorliegen sämtlicher Gründe** im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV nachgewiesen werden. Unmaßgeblich für die Erfolgsaussichten eines Antrags ist dabei insbesondere die Zeitdauer seit einer Sperrverfügung.

Generell sind die **Anforderungen an einen hinreichenden Nachweis** und damit an einen erfolgreichen Antrag auf Aufhebung einer Sperre **sehr hoch**.

Der Nachweis **fehlender Spielsuchtgefährdung** ist durch ein sachverständiges Gutachten eines unabhängigen Gutachters, d. h. eines in der Behandlung von pathologischen Glücksspielern erfahrenen, approbierten psychologischen/ärztlichen Psychotherapeuten oder Facharztes für Psychiatrie zu führen. Die **Spielbank behält sich vor**, dahingehend konkrete Vorgaben zu machen.

Der Nachweis **fehlender Überschuldung** sowie **hinreichender finanzieller Verhältnisse** im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV ist durch die Bescheinigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers/Rechtsanwalts oder Schuldnerberatungsstelle zu führen.

Die Bewertung, ob mit den vorgelegten Unterlagen ein hinreichender Nachweis geführt wird, obliegt der jeweiligen Spielbank. **Die Nachweise sind vom Beantragenden auf eigene Kosten beizubringen.**

→ **Ich habe außerdem die nachfolgend abgedruckten Informationen zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.**

Mir ist bekannt, dass die Sperre für alle bundesdeutschen Spielbanken, für Wetten (§ 21 Abs. 5 GlüStV, z.B. Sportwette ODDSET KOMPAKT und PLUS, TOTO-Ergebnis- und Auswahlwette etc.), für Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (z.B. § 22 Abs. 2 GlüStV, z.B. KENO & plus5) sowie für das Internetspiel (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV) gilt.

→ **Ich verpflichte mich zur Aktualisierung meiner personenbezogenen Angaben.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Von den Bayer. Spielbanken zu gestalten:

... „**Bearbeitungsvermerke**“...

Eintragung in das dezentrale Sperrsystem

Übermittlung an das zentrale Sperrsystem

Erledigung der Mitteilung der verfügten Spielersperre

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- > Gem. § 8 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2012 sperrt der Glücksspielanbieter die Person, die dies beantragt (Selbstsperre). Dies ist eine gesetzliche Verpflichtung.
- > Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich, postalisch, per Fax oder E-Mail bei einem Glücksspielveranstalter oder auch einem Vermittler von öffentlichem Glücksspiel zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen bzw. dem Antrag in Kopie beifügen.
- > **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken sowie an Sportwetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential teilnehmen** (s. v.a. §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 GlüStV 2012 - „Übergreifendes Sperrsystem“). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem Beteiligten richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.
- > In Vollzug der §§ 8, 23 GlüStV 2012 werden personenbezogene Daten in Zusammenhang mit der Spielersperre an die zentrale Sperrdatei OASIS übermittelt, die vom Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt geführt wird.
- > Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrags durch den den Antrag entgegen nehmenden Glücksspielveranstalter oder Vermittler für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam.
- > Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem/der Antragssteller/in die verfügte Spielersperre unverzüglich schriftlich mit bzw. der/die Antragssteller/in kann die Bestätigung der Spielersperre selbst in der Spielbankdirektion abholen. **Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.**
- > Die Spielersperre wird auch eingerichtet, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat.
- > **Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.**